



WGM-STEUERNEWS AUGUST 2020

07. September 2020

Inhalt

STEUERRECHT	3
ENTSCHEIDUNGEN	3
1. Lohnsteuerpauschalierung bei Kosten für Betriebsveranstaltungen.....	3
2. Begriff der Betriebsstätte bzw. festen Niederlassung im Umsatzsteuerrecht.....	3
VERWALTUNG/GESETZGEBUNG/BETRIEBSWIRTSCHAFT	4
3. Faire und einfache Besteuerung: Neues Maßnahmenpaket soll zu wirtschaftlicher Erholung und Wachstum in Europa beitragen	4
4. Start öffentlicher Konsultationen zur Energiebesteuerung und zu einem CO2-Grenzausgleichssystem	5
5. Finanzielle Situation der Kommunen entwickelte sich sehr gut	5
AUFSÄTZE	6
6. Das mitunternehmerische Nießbrauchrecht im steuerrechtlichen Wandel?.....	6
ARBEITSRECHT	6
ENTSCHEIDUNGEN	6
1. Zur Ausgestaltung eines Tarifvertrags durch Dritte.....	6
2. Nichtigkeit eines zweiten Arbeitsvertrags wegen Verstoßes gegen die wöchentliche Höchstarbeitszeit.....	7
3. Zu den Anforderungen an ein System zur Erfassung der täglichen Arbeitszeit.....	7
4. Umfang der Unterrichtungspflicht des Arbeitgebers bei außerordentlichen Kündigungen	8
AUFSÄTZE	8
5. Entwurf eines Zweiten Führungspositionen-Gesetzes: Feste Frauenquote auf dem Vormarsch?	8

6. Rentenanpassungen über Pensionskassen	8
7. Verfall des Urlaubsanspruchs – Hinweispflicht des Arbeitgebers auch bei langzeiterkrankten Mitarbeitern?	9
BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT	9
VERWALTUNG/GESETZGEBUNG/BETRIEBSWIRTSCHAFT	9
1. Erleichterung der Kreditaufnahme von Kleinunternehmen in der Coronakrise	9
2. ERP-Mittelstandsförderung zur Unterstützung von Unternehmen bei Bewältigung der Corona- Pandemie.....	9
3. Firmen fragen in der Coronakrise mehr Kredite nach, Banken aber sind zurückhaltender	10
AUFSÄTZE	10
4. Bilanzierung COVID-19-bedingter Mietzugeständnisse nach IFRS	10
5. Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/957	11
6. Bilanzsteuerrechtliche Änderungen durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz.....	11
WIRTSCHAFTSRECHT	12
AUFSÄTZE	12
1. Grenzüberschreitende Umwandlungen in der Übergangszeit bis zur Transformation der neuen Umwandlungsrichtlinie	12
2. Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsreport zum Europäischen Unternehmensrecht 2019/20	12

STEUERRECHT

ENTSCHEIDUNGEN

1. Lohnsteuerpauschalierung bei Kosten für Betriebsveranstaltungen

1. Die Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 % der Kosten für eine Betriebsveranstaltung i. S. v. § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG setzt voraus, dass die Teilnahme allen Betriebsangehörigen offensteht.
2. Der Begriff der Betriebsveranstaltung ist abweichend von der Legaldefinition auszulegen, da der Zweck der Regelung, ihr Zusammenhang mit anderen Vorschriften und/oder die Entstehungsgeschichte, eindeutig erkennen lassen, dass der Begriff anders als in der Legaldefinition zu verstehen sein soll (vgl. BFH, 25.11.2002 – GrS 2/01, BStBl. II 2003, 548, BB 2003, 997).
3. Der Zweck von § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG ist keine Steuervergünstigung, sondern darauf angelegt, eine einfache und sachgerechte Besteuerung der Vorteile zu ermöglichen, die bei der teilnehmenden Belegschaft im Ganzen anfällt. Der Durchschnittssteuersatz von 25 % ist sachgerecht, weil aufgrund der "vertikalen Beteiligung" Arbeitnehmer aller Lohngruppen an der Betriebsveranstaltung teilnehmen. Steht eine Veranstaltung nicht allen Betriebsangehörigen offen, verfehlt die Pauschalbesteuerung mit einem festen Steuersatz von 25 % das in Art. 3 Abs. 1 GG verankerte Prinzip der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit und das Gebot der Folgerichtigkeit (BFH, 15.1.2009 – VI R 22/06, BStBl. II 2009, 476, StB 2009, 138 Ls).
4. Die Rechtsprechung, die vor Inkrafttreten des § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a EStG i.d.F. vom 22.12.2014 ergangen ist, und dazu führte, dass Kosten für die Ausgestaltung von Betriebsveranstaltungen unberücksichtigt blieben, ist durch die Neuregelung in § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a S. 2 EStG überholt.

FG Münster, Urteil vom 20.2.2020, 8 K 32/19 E,P,L, rkr.

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Lohnsteuerpauschalierung-bei-Kosten-fuer-Betriebsveranstaltungen-41286>

2. Begriff der Betriebsstätte bzw. festen Niederlassung im Umsatzsteuerrecht

AMTLICHER LEITSATZ

Der Unternehmer unterhält jedenfalls dann eine Betriebsstätte bzw. feste Niederlassung, wenn er umfassenden Zugriff auf eine Einrichtung hat, die einen hinreichenden Grad an Beständigkeit sowie eine Struktur aufweist, die von der personellen und technischen Ausstattung her eine autonome Erbringung der betreffenden Dienstleistung ermöglicht.

BFH, Urteil vom 29.4.2020 – XI R 3/18

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Begriff-der-Betriebsstaette-bzw.-festen-Niederlassung-im-Umsatzsteuerrecht-41388>

3. Faire und einfache Besteuerung: Neues Maßnahmenpaket soll zu wirtschaftlicher Erholung und Wachstum in Europa beitragen

Die Europäische Kommission hat am 15.7.2020 ein ambitioniertes neues Steuerpaket verabschiedet, um sicherzustellen, dass die Steuerpolitik der EU die wirtschaftliche Erholung und das langfristige Wachstum in Europa unterstützt. Die Maßnahmen des Pakets beruhen auf den beiden Grundsätzen Fairness und Einfachheit. Eine faire Besteuerung ist nach wie vor eine der obersten Prioritäten der Europäischen Kommission als Mittel zum Schutz der öffentlichen Einnahmen, die auf kurze Sicht eine wichtige Rolle für die wirtschaftliche Erholung in der EU und langfristig für Wohlstand spielen werden.

Mit dem Paket soll die Steuergerechtigkeit gefördert werden, indem die Bekämpfung von Steuermisbrauch, die Eindämmung des unlauteren Steuerwettbewerbs und die Erhöhung der Steuertransparenz intensiviert werden. Gleichzeitig sollen Steuervorschriften und -verfahren vereinfacht werden, um die Rahmenbedingungen für Unternehmen in der gesamten EU zu verbessern. Dazu gehört auch die Beseitigung steuerlicher Hindernisse und des Verwaltungsaufwands für die Steuerzahler in vielen Sektoren, damit die Unternehmen im Binnenmarkt leichter wirtschaften und wachsen können. Das am 15.7.2020 vorgelegte Steuerpaket besteht aus drei getrennten, aber miteinander zusammenhängenden Initiativen:

Der Steuer-Aktionsplan enthält 25 verschiedene Maßnahmen, um die Besteuerung in den kommenden Jahren einfacher und gerechter zu gestalten und besser auf die moderne Wirtschaft abzustimmen. Die vorgesehenen Maßnahmen werden ehrlichen Steuerzahlern das Leben erleichtern, indem Hindernisse in jedem Schritt von der Registrierung bis hin zur Steuererklärung, Zahlung, Überprüfung und Streitbeilegung beseitigt werden. Der Aktionsplan wird den Mitgliedstaaten dabei helfen, das Potenzial von Daten und neuen Technologien auszuschöpfen, Steuerbetrug besser zu bekämpfen, die Einhaltung der Vorschriften zu verbessern und den Verwaltungsaufwand zu verringern.

Mit dem Vorschlag über die Verwaltungszusammenarbeit (DAC 7) werden die EU-Steuertransparenzvorschriften auf digitale Plattformen ausgeweitet, so dass auch diejenigen, die durch den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen auf Plattformen Geld erwirtschaften, einen gerechten Anteil am Steueraufkommen leisten. Mit diesem neuen Vorschlag wird sichergestellt, dass die Mitgliedstaaten automatisch Informationen über die von Verkäufern auf Online-Plattformen erzielten Einnahmen austauschen. Der Vorschlag konsolidiert und präzisiert auch die Vorschriften in anderen Bereichen, in denen die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um Steuermisbrauch zu bekämpfen, beispielsweise durch gemeinsame Steuerprüfungen.

In der Mitteilung über verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich liegt der Schwerpunkt auf der Förderung einer fairen Besteuerung und der Bekämpfung unlauteren Steuerwettbewerbs in der EU und auf internationaler Ebene. Zu diesem Zweck schlägt die Kommission eine Reform des Verhaltenskodexes vor, der den Steuerwettbewerb regelt und schädliche Steuerpraktiken in der EU bekämpft. Ferner wird eine Aktualisierung der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete vorgeschlagen, in der Drittländer aufgeführt werden, die sich weigern, international vereinbarte Standards einzuhalten. Schon jetzt bietet diese Liste einen Anreiz für Drittländer, Standards für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich zu übernehmen, aber es muss noch mehr getan werden. In der Mitteilung wird auch das Konzept der EU für die steuerliche Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern im Einklang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung skizziert. Das Paket ist der erste Teil einer umfassenden und ehrgeizigen steuerpolitischen Agenda der EU für die kommenden Jahre. Die Kommission wird auch an einem neuen Konzept für die Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert arbeiten, um die Herausforderungen der digitalen Wirtschaft anzugehen und sicherzustellen, dass sich alle multinationalen Konzerne in gerechter Weise am Steueraufkommen

beteiligen. Im Rahmen des Grünen Deals wird die Kommission Vorschläge unterbreiten, wie auch die Steuerpolitik der EU einen Beitrag leisten kann, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Dieser vielschichtige Ansatz zur Reform der Besteuerung in der EU zielt darauf ab, die Besteuerung gerechter und umweltfreundlicher zu gestalten und besser auf die moderne Wirtschaft abzustimmen und so zu langfristigem, nachhaltigem und integrativem Wachstum beizutragen.

Valdis Dombrovskis, Exekutiv-Vizepräsident für eine Wirtschaft im Dienste der Menschen, erklärte: "Die Mitgliedstaaten brauchen heute mehr denn je sichere Steuereinnahmen, um in die Menschen und Unternehmen zu investieren, die sie am dringendsten benötigen. Gleichzeitig müssen wir steuerliche Hindernisse beseitigen und es EU-Unternehmen erleichtern, innovativ zu sein, zu investieren und zu wachsen. Das heutige Steuerpaket geht in die richtige Richtung und trägt zu einer gerechteren und benutzerfreundlicheren Steuerpolitik bei, die auch die digitale Wirtschaft in den Blick nimmt."

4. Start öffentlicher Konsultationen zur Energiebesteuerung und zu einem CO₂-Grenzausgleichssystem

Am 23.7.2020 leitete die EU-Kommission öffentliche Konsultationen zu zwei Initiativen ein, die die Wirkung der Besteuerung auf die Erreichung der EU-Klimaziele maximieren sollen. Die Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie und die Einrichtung eines CO₂-Grenzausgleichssystems wurden im Europäischen Grünen Deal als Möglichkeiten benannt, den Übergang zu einer grüneren und nachhaltigeren Wirtschaft zusammen mit dem Investitionsplan für den Europäischen Grünen Deal, dem Mechanismus für einen gerechten Übergang und anderen Maßnahmen zu unterstützen. Außerdem wurde im Europäischen Aufbauplan der Kommission darauf hingewiesen, dass grüne Eigenmittel zur Finanzierung des künftigen EU-Haushalts beitragen könnten, um angesichts der COVID-19-Pandemie für Aufbau und Wachstum zu sorgen. Durch die Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie soll die Art der Besteuerung von Energieprodukten in der EU gründlich überprüft werden, um den Klimaschutzziele der EU besser gerecht zu werden. Dazu zählen die Korrektur von Mindestsätzen für Kraftstoffe und ein Umdenken bei den aktuellen Steuerbefreiungen, um die impliziten Subventionen für fossile Brennstoffe und bestimmte Wirtschaftssektoren zu reduzieren. Ziel ist es, die Energiebesteuerung so neu zu gestalten, dass Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen zu einem ökologischeren Verhalten ermutigt werden.

Parallel würde angesichts der verstärkten EU-Klimaschutzambitionen ein CO₂-Grenzausgleichssystem für bestimmte Sektoren dazu beitragen, das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen zu senken. Mit solch einem System würde der Preis von Einfuhren ihren Kohlenstoffgehalt genauer widerspiegeln. Dadurch würde man dafür sorgen, dass die ökologischen Ziele der EU nicht durch die Abwanderung von Produktionsstätten in Länder mit einer weniger ehrgeizigen Klimapolitik ausgehöhlt werden.

Alle interessierten Parteien werden aufgefordert, sich zur Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie und einem neuen CO₂-Grenzausgleichssystem über die folgenden beiden separaten Konsultationen zu äußern: Konsultation zur Energiebesteuerungsrichtlinie, Konsultation zum CO₂-Grenzausgleichssystem.

5. Finanzielle Situation der Kommunen entwickelte sich sehr gut

Die finanzielle Situation von Städten und Gemeinden hatte sich bis zum Ausbruch der Corona-Pandemie sehr gut entwickelt. Das betont die Bundesregierung in einer Antwort (BT-Drs. 19/21407) auf eine Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 19/16810). In der Antwort verweist die Bundesregierung unter anderem darauf, dass Kommunen in ihrer Gesamtheit acht Jahre in Folge "zum Teil deutliche Finanzierungsüberschüsse erzielt" hätten. Auch bei den kommunalen Investitionen sei eine "positive Entwicklung" zu verzeichnen gewesen. Die Corona-Krise werde indes zu

einer Schwächung der finanziellen Situation der Kommunen führen. Laut Bundesregierung konnten trotz guter Entwicklung die bestehenden finanziellen Disparitäten zwischen den Kommunen in den vergangenen Jahren nur "sehr geringfügig" abgebaut werden. Dies verdeutliche unter anderem "der auf hohem Niveau verharrende Bestand an Liquiditätskrediten in einigen Regionen sowie die teilweise unterdurchschnittliche Steuerkraft ländlicher und strukturschwacher Kommunen". Der geringe Spielraum von Städten und Kommunen mit schlechter Finanzausstattung könne zu "deutlichen Unterschieden vor allem in der Qualität der Bereitstellung wichtiger kommunaler Infrastruktur und Angebote führen".

Die Bundesregierung betont in der Antwort die grundsätzliche Zuständigkeit der Länder für die finanzielle Ausstattung der Kommunen. Dies sei auch im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu beachten, die eine gemeinsame Aufgabe aller föderalen Ebenen sei, "bei der mit Blick auf die kommunale Finanzlage zuallererst die Länder in der Verantwortung sind". Die Bundesregierung habe gleichwohl in den vergangenen Jahren mit "vielfältigen Entlastungs- und Unterstützungsmaßnahmen" zu der positiven Entwicklung der Kommunalfinanzen beigetragen. Reformbedarf hinsichtlich des grundgesetzlichen Durchgriffsverbots (Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG) oder des Föderalismus im Allgemeinen sieht die Bundesregierung aktuell nicht. Auch Überlegungen zu einer Föderalismuskommission stelle sie nicht an.

Weitere Informationen gibt es unter anderem zu Investitionstätigkeiten von Städten und Gemeinden, der Finanzausstattung zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, dem Abruf und Mittelabfluss bei diversen Förderprogrammen sowie dem Zusammenspiel zwischen EU- und kommunaler Ebene.

AUFSÄTZE

6. Das mitunternehmerische Nießbrauchrecht im steuerrechtlichen Wandel?

Der Nießbrauch ist ein häufig verwendetes Instrumentarium gerade in der Nachfolgeplanung bei Familien-Personengesellschaften. Die ertragsteuerlichen Probleme sind durch verschiedene aktuelle BFH-Entscheidungen weiterhin nicht gelöst. Es besteht daher Anlass, besonders die ertragsteuerlichen Probleme bei Übertragungen von Gesellschaftsanteilen unter Nießbrauchvorbehalt nicht nur zu beleuchten, sondern auch einen Lösungsansatz vorzustellen.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

ARBEITSRECHT

ENTSCHEIDUNGEN

1. Zur Ausgestaltung eines Tarifvertrags durch Dritte

AMTLICHER LEITSATZ

Die Tarifvertragsparteien sind berechtigt, die nähere Ausgestaltung einzelner Arbeitsbedingungen einem Dritten – etwa den Betriebsparteien – zu überlassen. Die Einräumung einer solchen Befugnis

muss sich aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit sowohl hinsichtlich des Adressaten als auch hinsichtlich des eröffneten Regelungsumfangs aus dem Tarifvertrag hinreichend deutlich ergeben.

BAG, Urteil vom 26.2.2020 – 4 AZR 48/19

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Zur-Ausgestaltung-eines-Tarifvertrags-durch-Dritte-41299>

2. Nichtigkeit eines zweiten Arbeitsvertrags wegen Verstoßes gegen die wöchentliche Höchst Arbeitszeit

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Bei § 3 ArbZG handelt es sich um ein Verbotsgesetz i. S. d. § 134 BGB.
2. Führt der Abschluss eines zweiten Arbeitsvertrags mit einem anderen Arbeitgeber dazu, dass der Arbeitnehmer nach § 2 Abs. 1 S. 1 2. HS ArbZG die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden überschreitet, hat dies grundsätzlich die Nichtigkeit des zuletzt abgeschlossenen Arbeitsvertrags zur Folge.
3. Der Fortbestand des Arbeitsvertrags unter Reduktion der vereinbarten Arbeitszeit auf das gesetzlich noch zulässige Maß kommt nur in Betracht, wenn sich insoweit eindeutig ein übereinstimmender hypothetischer Wille beider Vertragsparteien feststellen lässt.

LAG Nürnberg, Urteil vom 19.5.2020 – 7 Sa 11/19

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Nichtigkeit-eines-zweiten-Arbeitsvertrags-wegen-Verstosses-gegen-die-woechentliche-Hoechst-arbeitszeit-41303>

3. Zu den Anforderungen an ein System zur Erfassung der täglichen Arbeitszeit

ORIENTIERUNGSSÄTZE

1. Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Einrichtung eines objektiven, verlässlichen und zugänglichen Systems zur Arbeitszeiterfassung (vgl. EuGH, Urteil vom 14.05.2019, Rs. C-55/18 [CCOO]) ergibt sich aus einer unmittelbaren Anwendung von Art. 31 Abs. 2 der EU-Grundrechte-Charta.
2. Die in Leitsatz 1. genannte Verpflichtung trifft den Arbeitgeber, ohne dass es hierzu einer Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber oder einer richtlinienkonformen Auslegung des § 16 Abs. 2 ArbZG bedürfte.
3. Bei der Verpflichtung des Arbeitgebers, ein objektives, verlässliches und zugängliches System zur Arbeitszeiterfassung einzuführen, handelt es sich auch um eine vertragliche Nebenpflicht gemäß § 241 Abs. 2 BGB. Verletzt der Arbeitgeber diese vertragliche Nebenpflicht, gilt der unter Vorlage von Eigenaufzeichnungen geleistete Vortrag des Arbeitnehmers, an welchen Tagen er von wann bis wann Arbeit geleistet oder sich auf Weisung des Arbeitgebers zur Arbeit bereitgehalten hat, regelmäßig gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden.
4. Die im Rahmen eines sogenannten "Bautagebuches" in Anwendung der Regelungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vom Arbeitgeber vorgenommenen Aufzeichnungen genügen den Anforderungen eines objektiven, verlässlichen und zugänglichen Systems zur Arbeitszeiterfassung regelmäßig nicht.

ArbG Emden, Urteil vom 20.2.2020 – 2 Ca 94/19

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Zu-den-Anforderungen-an-ein-System-zur-Erfassung-der-taeglichen-Arbeitszeit-41304>

4. Umfang der Unterrichtungspflicht des Arbeitgebers bei außerordentlichen Kündigungen**AMTLICHER LEITSATZ**

Die Wahrung der Kündigungserklärungsfrist des § 626 Abs. 2 BGB gehört nicht zu den "Gründen für die Kündigung" iSv. § 102 Abs. 1 Satz 2 BetrVG, über die der Arbeitgeber den Betriebsrat unterrichten muss.

BAG, Urteil vom 7.5.2020 – 2 AZR 678/19

Weitere Informationen:

<https://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Ausserordentliche-Kuendigung--Unterrichtung-des-Betriebsrats-41435>

AUFSÄTZE**5. Entwurf eines Zweiten Führungspositionen-Gesetzes: Feste Frauenquote auf dem Vormarsch?**

Im Jahr 2015 legte der Bundesgesetzgeber mit dem Führungspositionengesetz (FüPoG) erstmals geschlechterbezogene Besetzungsregelungen für privatwirtschaftliche Unternehmen fest, insbesondere eine fixe Geschlechterquote für den Aufsichtsrat großer börsennotierter Gesellschaften sowie eine Pflicht zur Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil in Aufsichtsrat, Vorstand und den ersten beiden Führungsebenen bestimmter Gesellschaften. Das Justiz- und das Familienministerium planen nun eine Ausweitung der mit dem FüPoG eingeführten Regelungen zur Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen. Der Beitrag befasst sich mit den neuen Pflichten, die nach dem aktuell kursierenden Entwurf eines Zweiten Führungspositionen-Gesetzes ("FüPoG II") auf Unternehmen zukommen würden.

Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

6. Rentenanpassungen über Pensionskassen

Regulierte Pensionskassen sind weit verbreitet. Arbeitnehmer sind regelmäßig verpflichtet, dort Mitglied zu werden bzw. sich dort versichern zu lassen. Die Versorgungsleistungen werden typischerweise gemischt finanziert, durch Arbeitgeberbeiträge (oft zwei Drittel) und durch Arbeitnehmerbeiträge aus dem Nettoentgelt (oft ein Drittel). Viele regulierte Pensionskassen sind in der Niedrigzinsphase unter Druck geraten, einige kürzen ihre Leistungen und lösen so die Einstandspflicht des Arbeitgebers aus. In solchen Fällen können Unternehmen verpflichtet sein, laufende Betriebsrenten zu erhöhen. Die jüngste Rechtsprechung des BAG hierzu wird nachstehend dargestellt.

Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

7. Verfall des Urlaubsanspruchs – Hinweispflicht des Arbeitgebers auch bei langzeiterkrankten Mitarbeitern?

Erst vor kurzem haben sowohl der EuGH, als auch das BAG entschieden, dass der Urlaubsanspruch eines Arbeitnehmers nicht verfällt, wenn der Arbeitgeber ihn nicht darauf hingewiesen hat. Der Arbeitgeber muss demnach den Arbeitnehmer erst in die Lage versetzen, seinen Urlaubsanspruch wahrzunehmen, indem er den Arbeitnehmer darauf hinweist, dass der Urlaub bei Nichtinanspruchnahme verfallen wird. Jüngst musste nunmehr das LAG Hamm über die Frage entscheiden, ob die Hinweispflicht des Arbeitgebers auch bei langzeiterkrankten Arbeitnehmern gilt.

Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

VERWALTUNG/GESETZGEBUNG/BETRIEBSWIRTSCHAFT

1. Erleichterung der Kreditaufnahme von Kleinunternehmen in der Coronakrise

Die Europäische Kommission und der Europäische Investitionsfonds (EIF) wollen die Kreditaufnahme für Kleinunternehmen in der Coronakrise weiter erleichtern. Dazu nutzen sie die InnovFin-Eigenkapitalfazilität, eine Initiative des EU-Forschungsprogramms Horizont 2020. Ziel ist es, die Liquidität und die Kapitalbasis europäischer KMU zu stärken. Zusätzlich wird eine neue Aufbau-Eigenkapitalfazilität für innovative Technologieunternehmen (RE-FIT) eingeführt. Diese mit 100 Mio. Euro ausgestattete Fazilität soll innerhalb der InnovFin-Eigenkapitalfazilität zusätzliche Investitionskapazitäten zur Verfügung stellen. Die Europäische Kommission und die Europäische Investitionsbank-Gruppe (EIB und EIF) haben eine neue Generation von Finanzierungsinstrumenten und Beratungsdiensten für das EU-Forschungs- und Innovationsprogramm Horizont 2020 (2014–2020) entwickelt. Damit wollen sie innovativen Unternehmen den Zugang zu Krediten erleichtern. Die Initiative "InnovFin – EU-Mittel für Innovationen" bietet kleinen, mittleren und großen Unternehmen, die im Bereich Forschung und Innovation (FuI) tätig sind, sowie Projektträgern von Forschungseinrichtungen individuelle Finanzierungs- und Beratungslösungen an. Zu den innovativen Sektoren, die unter Horizont 2020 fallen, gehören die Bereiche IKT, Medizintechnik, Biotechnologie, umweltfreundliche Technologien, Nanotechnologie und Bereiche, die sich gesellschaftlichen Herausforderungen wie Ressourceneffizienz, Biowirtschaft, Gesundheit, Demografie und Klimawandel widmen. Die Mittel aus InnovFin – Eigenkapital werden über vier Produkte vergeben: InnovFin – Technologietransfer, InnovFin – Business Angels, InnovFin – Risikokapital und InnovFin – Dachfonds.

2. ERP-Mittelstandsförderung zur Unterstützung von Unternehmen bei Bewältigung der Coronapandemie

Das Bundeskabinett hat am 29.7.2020 den Entwurf des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2021 beschlossen. Kleine und mittlere Unternehmen können auf dieser Grundlage im Jahr 2021 zinsgünstige Finanzierungen und Beteiligungskapital mit einem Volumen von rund 7,9 Mrd. Euro erhalten. Die

Förderschwerpunkte liegen in den Bereichen Wagniskapital- und Beteiligungsfinanzierung, dem Aufbau und der Modernisierung bestehender Unternehmen in strukturschwachen Regionen sowie der Innovations- und Digitalisierungsförderung. Mittelständischen Unternehmen steht dabei für das Jahr 2021 mit dem ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit u. a. ein Gesamtkreditvolumen von 2 Mrd. Euro zur Verfügung, um Digitalisierungs- und Innovationsvorhaben voranzutreiben. Das ERP-Sondervermögen fördert seit über 70 Jahren die Wirtschaft in Deutschland. Es stammt aus Mitteln des Marshallplans und wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie verwaltet. Im Fokus der Förderung stehen kleine und mittlere Unternehmen, die in ihrer Finanzierungssituation oftmals gegenüber Großunternehmen strukturell benachteiligt sind.

3. Firmen fragen in der Coronakrise mehr Kredite nach, Banken aber sind zurückhaltender

Die Unternehmen in Deutschland fragen in der Coronakrise mehr Kredite nach, berichten aber von größerer Zurückhaltung bei den Banken. Das geht aus einer ifo-Umfrage für das zweite Vierteljahr hervor. 34,4 % der Firmen gaben an, Kreditverhandlungen mit Banken geführt zu haben, was nur knapp unter dem bisherigen Höchstwert vom ersten Quartal 2017 liegt. Im ersten Quartal 2020 lag der Wert erst bei 29,3 %. "Von denen, die verhandelten, berichteten 19,4 Prozent von einem eher zurückhaltenden Verhalten der Banken. Dies ist der Höchststand seit 2017", sagt *Klaus Wohlrabe*, Leiter der Befragungen beim ifo Institut. Insbesondere in der Gastronomie gaben 68,7 % der Firmen an, Kreditverhandlungen geführt zu haben. Bei den Hotels (60,7 %) oder in der der Reisebranche (50,7 %) lagen die Anteile ebenfalls erheblich über dem gesamtwirtschaftlichen Durchschnitt. Mit 37,6 % wurde auch im Einzelhandel ein neuer Rekord für die Branche erreicht. Gleiches gilt für die Industrie mit 34,6 % und den Großhandel mit 31,1 %. Hingegen berichteten auf dem Bau unterdurchschnittlich viele Unternehmen von laufenden Kreditverhandlungen (23,8 %). "Der Bau ist auch geringer von der Coronakrise in Mitleidenschaft gezogen worden", sagt *Wohlrabe*. Bei den Unternehmen, die über Kredite verhandelten und sich über Zurückhaltung der Banken beklagten, lag der Anteil mit 22,1 % in der Industrie über dem Durchschnitt von 19,4 %; im Vorquartal betrug er nur 15,1 %. Besonders stark war der Anstieg der Kredithürde im Bauhauptgewerbe. Von einem sehr niedrigen Niveau (6,6 %) im ersten Quartal hat sich der Anteil der Klagen zuletzt mehr als verdoppelt und liegt nun bei 17,4 %. Bei den Dienstleistern stieg der Wert von 16,2 auf 19 %, im Großhandel sank er gar von 14,6 auf 13,0 %.

AUFSÄTZE

4. Bilanzierung COVID-19-bedingter Mietzugeständnisse nach IFRS

Im Zuge der COVID-19-Pandemie stellen Mietzugeständnisse einen Teil der Maßnahmen zur Abmilderung vor allem etwaiger Liquiditätsengpässe dar. Solche Maßnahmen entfalten auch bilanzielle Konsequenzen für Leasingnehmer nach IFRS 16. Der International Accounting Standards Board (IASB) hat in Reaktion auf kurzfristig gewährte Zugeständnisse Änderungen an IFRS 16 beschlossen, die Leasingnehmern eine praktische Erleichterung für die Bilanzierung einräumen. Ziel der Änderung ist die Reduzierung von Analyseaufwand und die Vermeidung ungewollter bilanzieller Auswirkungen. Im nachfolgenden Beitrag werden der Hintergrund der Änderung sowie deren Inhalt dargestellt. Daran anschließend wird die Anwendbarkeit der Neuregelungen für Halbjahresabschlüsse zum 30.6.2020 vor dem Hintergrund der noch ausstehenden Übernahme in EU-Recht (Indossierung) diskutiert.

Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

5. Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/957

Nachdem das Bundeskabinett am 12.2.2020 einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) beschlossen hat, hat der Bundestag am 18.6.2020 der Gesetzesänderung in zweiter und dritter Lesung zugestimmt. Die Änderungen waren erforderlich geworden, da die Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.6.2018 (nachfolgend "Änderungsrichtlinie" genannt) zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen am 28.6.2018 verabschiedet worden war, die für alle EU-Mitgliedstaaten eine Umsetzungsfrist bis spätestens 30.7.2020 vorsieht. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 3.7.2020 ebenfalls zugestimmt, womit die Bundesrepublik Deutschland der in Artikel 3 der Änderungsrichtlinie festgelegten Umsetzungspflicht zumindest formal nachgekommen ist. Dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum 30.7.2020 steht mithin nichts mehr im Wege. Der vorliegende Beitrag befasst sich mit den wesentlichen Änderungen des Gesetzes und den möglichen Auswirkungen für die Praxis.

Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

6. Bilanzsteuerrechtliche Änderungen durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz

Die derzeit an allen Stellen zu spürenden Folgen der im Frühjahr angeordneten Einschränkungen des öffentlichen Lebens aufgrund der COVID-19-Pandemie wirken sich nach wie vor negativ insbesondere auf die Wirtschaft aus. Damit ist auch der Gesetzgeber auf den Plan gerufen worden, um mittels steuerlicher Lenkungsmaßnahmen die Folgen der Pandemie abzumildern. Zunächst trat am 30.6.2020 das sog. Corona-Steuerhilfegesetz in Kraft, das im Wesentlichen die Absenkung des Steuersatzes zur Umsatzsteuer für Restaurant- und Verpflegungsumsätze einführte. Tags darauf, am 1.7.2020, folgte dann das Inkrafttreten des sog. Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes, das neben einer Reihe weiterer Änderungen, wie der Absenkung sämtlicher Umsatzsteuersätze oder der Änderung der Vorauszahlungen zur Einkommensteuer, auch bilanzsteuerliche Änderungen mit der Wiedereinführung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter in § 7 Abs. 2 EStG und den Verlängerungen der (Re-)Investitionsfristen des § 6b und § 7g EStG mit sich brachte, deren sämtliches Ziel die schnelle Unterstützung der geschwächten Wirtschaft ist. Der nachfolgende Beitrag gibt einen kurzen Abriss über die Wirkweise der Regelungen zur degressiven AfA und erläutert die Folgen der Verlängerung der Fristen des § 6b und § 7g EStG für die Steuerpflichtigen.

Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

WIRTSCHAFTSRECHT

AUFSÄTZE

1. Grenzüberschreitende Umwandlungen in der Übergangszeit bis zur Transformation der neuen Umwandlungsrichtlinie

Mit der neuen Umwandlungsrichtlinie werden erstmals einheitliche Unionsregelungen für grenzüberschreitende Formwechsel und Spaltungen geschaffen. Zudem werden die bestehenden EU-Vorgaben für grenzüberschreitende Verschmelzungen novelliert. Die Richtlinie muss von den Mitgliedstaaten bis zum 31.1.2023 umgesetzt werden. Der Beitrag geht der Frage nach, inwieweit die neuen EU-Vorgaben für grenzüberschreitende Umwandlungen bereits in der Übergangszeit bis zur Transformation der Umwandlungsrichtlinie beachtet werden müssen.

Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

2. Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsreport zum Europäischen Unternehmensrecht 2019/20

Der Beitrag gibt einen Überblick über die Entwicklung des Europäischen Unternehmensrechts in 2019/20 sowie die für die Zukunft zu erwartenden Maßnahmen.

Weitere Informationen

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.